



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Unternehmenszentrale
Az: BM
Datum: 28.08.2024

2024/184

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2024	
Rat der Stadt	12.09.2024	

Betreff

Delegation von Aufgaben an den EUV Stadtbetrieb (AöR) sowie Teilbetriebsübergang des Bereichs 67 (Stadtgrün- und Friedhofswesen) an den EUV Stadtbetrieb (AöR) zum 01.01.2025

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt, die bislang im Rahmen des zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel (Anstalt öffentlichen Rechts) geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages vom 01.04.2009 auf den EUV übertragenen Aufgaben des ehemaligen Tiefbauamtes (Bereich 66), heute Teilbetrieb IX des EUV, gemäß § 114 a) Abs. 3 Gemeindeordnung NRW ab dem 01.01.2025 auf den EUV als dessen eigene Aufgabe zu delegieren.
2. Darüber hinaus beschließt der Rat folgende der bislang vom Bereich 67 (Stadtgrün und Friedhofswesen) wahrgenommenen und im städtischen Haushalt abgebildeten Produktgruppen bzw. Produkte ab dem 01.01.2025 gemäß § 114 a) Abs. 3 Gemeindeordnung NRW auf den EUV als dessen eigene Aufgaben zu delegieren:

2.1 Aus der Produktgruppe 55.01 (Öffentliches Grün) die Produkte

- 55.01.01 Allgemeine Grünanlagen
- 55.01.02 Kinderspielplätze
[Zusatz: und Spielflächen / Geräte auf Schulhofflächen; vgl. Ziffer 2 der Sachverhaltsdarstellung]
- 55.01.03 Außenanlagen an öffentlichen Schulen
- 55.01.04 Verkehrsbegleitgrün

2.2 Aus der Produktgruppe 55.02 (Natur und Landschaft) die Produkte

- 55.02.01 Naturschutz
- 55.02.02 Baumschutz/Stadtbäume

2.3 Aus der Produktgruppe 55.03 (Wald, Forst- und Landwirtschaft) das Produkt

- 55.03.01 Forsten/Erholungswald
- 55.03.02 Landwirtschaft

2.4 Aus der Produktgruppe 55.04 (Gewässer) das Produkt

- 55.04.01 (Gewässerunterhaltung)

2.5 Aus der Produktgruppe PG 55.05 (Sonderanlagen) das Produkt

- 55.05.01 (Deponien)

2.6 Aus der Produktgruppe 55.06 (Friedhofs- und Bestattungswesen) die Produkte

- 55.06.01 (Nutzungsrecht an Grabstätten)
- 55.06.02 (Bestattungen)
- 55.06.03 (Anlagen und Gräber der Opfer von Krieg u. Gewaltherrschaft u. a.)
- 55.06.04 (Öffentliches Grün auf Friedhöfen)

2.7 Aus der Produktgruppe PG 55.07 (Gewässerplanung und -bau) die Produkte

- 55.07.01 (Gewässerplanung und -bau)
- 55.07.02 (Zukunftsvereinbarung Regenwasser)

3. Aus dem bislang beim Betrieb 2, Bereich 56 (Kinderförderung), geführten Aufgabenportfolio wird das Produkt 36.01.05 (Spielplätze) zur eigenverantwortlichen Erledigung an den EUV delegiert. Die Aufgabendelegation bezieht sich dabei ausdrücklich auch auf die Spielplätze in Kleingartenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel soweit für diese bislang eine Zuständigkeit der Stadt Castrop-Rauxel besteht. Bei der Stadt soll lediglich noch die Aufgabe „Strategische Spielplatzplanung“ verbleiben, die zukünftig als Produkt 36.02.05 unmittelbar dem Bereich 51 unter Leitung der/des Beigeordneten für Soziales zugeordnet wird.

4. Der Rat beauftragt die Verwaltung unbeschadet der vorstehenden Beschlüsse und unter Berücksichtigung der von der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen am 01.06.2023 erteilten verbindlichen Auskunft gemeinsam mit dem Vorstand des EUV einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auszuarbeiten, in dem die näheren Detailregelungen zur ausgesprochenen Aufgabendelegation im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Vorlage geregelt werden. Dieser Vertrag soll auch die notwendigen personalwirtschaftlichen Regelungen (Fortführung der bestehenden Arbeitsverhältnisse der betroffenen Beschäftigten des Bereiches 67 ab dem 01.01.2025 mit dem EUV im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs gemäß § 613a BGB) umfassen. Der

Vertrag ist dem Rat vor seiner Unterzeichnung zur Zustimmung vorzulegen. Über das Ergebnis der Beteiligung der Personalvertretung ist zu berichten.

5. Im Rahmen der Aufgabendelegation im Bereich des Friedhofswesens (Beschluss zu Ziffer 2 der Vorlage) beauftragt der Rat die Verwaltung unter Berücksichtigung der von der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen am 01.06.2023 erteilten verbindlichen Auskunft gemeinsam mit dem Vorstand des EUV eine gesonderte vertragliche Regelung zur Übertragung des bei der Stadt für diesen Aufgabenbereich geführten Anlagevermögens (insbesondere Grundstücke, Gebäude, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) auszuarbeiten. Auch dieser Vertrag ist dem Rat vor seiner Unterzeichnung zur Zustimmung vorzulegen.
6. Die vorstehenden Beschlussfassungen durch den Rat erfolgen vorbehaltlich der notwendigen Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist dem Rat zu gegebener Zeit zur Kenntnisnahme vorzulegen.
7. Dem Rat ist bis auf Weiteres mindestens einmal jährlich, erstmalig in 2026, über die Synergieeffekte respektive den Stand der Aufgabendelegation zu berichten.

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Erste Beigeordnete/
Beigeordnete für Soziales

E c k h a r d t
Beigeordneter/
Stadtkämmerer

L e n o r t
Stadtbaurätin

Vorbemerkung:

Die Vorlage knüpft inhaltlich an die Vorlagen 2022/338 (Ratssitzung am 15.12.2022) und 2023/283 (Ratssitzung am 07.12.2023) an.

Sachverhalt

1. Delegation von bislang im Rahmen des zum 01.04.2009 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags mandatierten Aufgaben der Stadt an den EUV (Teilbetrieb IX - Straßeninfrastruktur):

Auf Grundlage des zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV Stadtbetrieb AöR zum 01.04.2009 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages nimmt der EUV für die Stadt bereits seit Jahren Aufgaben im Bereich „Unterhaltung, Bau und Planung von Straßen, Wegen und Plätzen, Ingenieurbauwerken und Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen sowie zur Sportplatzunterhaltung“ wahr. Rechtlich betrachtet handelt es sich bislang um eine sogenannte Mandatierung. Der genannte Aufgabenbereich soll nunmehr zur eigenverantwortlichen und selbständigen Aufgabenerledigung an den EUV delegiert werden.

Hinsichtlich der rechtlichen Unterscheidung zwischen Mandatierung und Delegation und der daraus entstehenden Wirkungen sowie zu den Beweggründen zum Wechsel von der „bloßen Mandatierung“ hin zur Delegation wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen, die für den hier in Rede stehenden Aufgabenbereich entsprechend gelten.

Der Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2024 sieht für den Teilbetrieb IX Erstattungsleistungen für konsumtive Aufwendungen in Höhe von rd. 6,9 Mio. € vor. Damit der EUV die zukünftig delegierten Aufgaben im Interesse des Allgemeinwohls wahrnehmen kann wird er auf einen jährlichen Zuschuss der Stadt Castrop-Rauxel angewiesen sein, der sich in ähnlicher Höhe bewegen wird. Der erforderliche Zuschussbetrag ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Regelungen zur Bemessung, Prüfung, Festsetzung und Abrechnung des Zuschussbedarfes sind in den noch zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag (Delegationsvertrag) zwischen Stadt und EUV aufzunehmen.

In den vertraglichen Regelungen sind dabei gesonderte Bestimmungen zu Investitionsmaßnahmen und den damit verbundenen investiven Ein- und Auszahlungsbedarfen zu treffen. Das Straßeninfrastrukturvermögen einschließlich Wegen, Plätzen und Ingenieurbauwerken sowie die städtischen Sportplätze verbleiben weiterhin im Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel und sind auch dort (auch weiterhin) zu bilanzieren. Die Aufgabenwahrnehmung durch den EUV ist vorgesehen ab der Planungsphase „Entwurfsplanung“.

2. Aufgaben des bisherigen Bereichs Stadtgrün und Friedhofswesens (Bereich 67):

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat bereits im Jahr 2010 empfohlen zu prüfen, inwieweit durch eine Eingliederung des Bereiches 67 in den EUV Stadtbetrieb AöR (EUV) Synergieeffekte zum Tragen kommen.

Nach einer im Jahr 2012 durchgeführten externen Organisationsuntersuchung des Bereiches 67 wurden im Rahmen des Haushaltssanierungsplans u.a. der Abschied von der Regelpflege und Pflegemaßnahmen „auf Zuruf“ sowie weitere Maßnahmen beschlossen, die eine erhebliche Reduzierung der Ansprüche an das städtische Grün, die städtische Grünplanung und eine Reduzierung des Personals beinhalteten. Die finanziellen Rahmenbedingungen haben sich seitdem nicht verändert bzw. jüngst sogar wieder deutlich verschlechtert.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Lösungsvorschlag zur künftigen Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenbereich Stadtgrün und Friedhofswesen unter Berücksichtigung der vorhandenen Personalsituation sowie bestehender rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen entwickelt.

Der von der Verwaltung in Abstimmung mit dem EUV erarbeitete Lösungsvorschlag sieht eine Überleitung der operativen Aufgaben des Bereiches 67 einschließlich des Friedhofs- und Bestattungswesens in Form der gebührenrechnenden Einrichtung einschließlich der Friedhofsträgerschaft auf den EUV vor, wobei die Stadt für die strategische Grünflächenplanung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kleingartenwesen und die damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich bleibt.

Es ist beabsichtigt sowohl die vorgenannten Aufgaben als auch das Personal des Bereiches 67 zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Dauer auf den EUV überzuleiten (hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Auswirkungen vgl. auch Ausführungen unter nachfolgende Ziffer 5).

Die Fragestellung hat nicht zuletzt aufgrund von Personalabgängen (insbesondere sowohl der Bereichsleitung als auch der stellvertretenden Leitung des Fachbereichs 67) sowie des zunehmend spürbaren Fachkräftemangels am Arbeitsmarkt deutlich an Relevanz gewonnen.

Mit Beschluss zur Vorlage 2022/338 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen für den Übergang des Bereichs 67 (Stadtgrün und Friedhofswesen) mit seinen wesentlichen Aufgaben und Leistungen an den EUV Stadtbetrieb (AöR) durchzuführen.

Mit dem weiteren Beschluss des Rates vom 07.12.2023 zur Vorlage 2023/283 wurde dieser Grundsatzbeschluss noch einmal aktualisiert und insbesondere hinsichtlich der zur Delegation anstehenden Aufgabenbereiche weiter konkretisiert.

Beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel handelt es sich um ein 100 %iges „Tochterunternehmen“ der Stadt Castrop-Rauxel in der Form einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Als solcher kommt ihr als zugleich *juristischer Person* des öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Aus dem Aufgabenportfolio des bisherigen Bereichs Stadtgrün und Friedhofswesen sollen lediglich noch Aufgaben der strategischen Umwelt- und Grünflächenplanung, Aufgaben im Kontext von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sowie die Belange des Kleingartenwesens und die damit verbundenen Verpflichtungen bei der Stadt Castrop-Rauxel selbst verbleiben.

Die Beschlussvorlage sieht vor, dass folgende aktuell noch im Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel beim Bereich 67 geführten Produktgruppen respektive Produkte zukünftig

auf den EUV delegiert bzw. zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Erledigung übertragen werden:

Aus der Produktgruppe 55.01 (Öffentliches Grün) die Produkte

- 55.01.01 Allgemeine Grünanlagen
- 55.01.02 Kinderspielplätze
[Zusatz: und Spielflächen / Geräte auf Schulhofflächen; vgl. Ziffer 2 der Sachverhaltsdarstellung]
- 55.01.03 Außenanlagen an öffentlichen Schulen
- 55.01.04 Verkehrsbegleitgrün

Aus der Produktgruppe 55.02 (Natur und Landschaft) die Produkte

- 55.02.01 Naturschutz
- 55.02.02 Baumschutz/Stadtbäume

Aus der Produktgruppe 55.03 (Wald, Forst- und Landwirtschaft) das Produkt

- 55.03.01 Forsten/Erholungswald
- 55.03.02 Landwirtschaft (wobei vertragliche Vereinbarungen mit potenziellen Pächtern weiterhin der Stadt obliegen sollen)

Aus der Produktgruppe 55.04 (Gewässer) das Produkt

- 55.04.01 (Gewässerunterhaltung)

Aus der Produktgruppe PG 55.05 (Sonderanlagen) das Produkt

- 55.05.01 (Deponien)

Aus der Produktgruppe 55.06 (Friedhofs- und Bestattungswesen) die Produkte

- 55.06.01 (Nutzungsrecht an Grabstätten)
- 55.06.02 (Bestattungen)
- 55.06.03 (Anlagen und Gräber der Opfer von Krieg u. Gewaltherrschaft u. a.)
- 55.06.04 (Öffentliches Grün auf Friedhöfen)

Aus der Produktgruppe PG 55.07 (Gewässerplanung und -bau) die Produkte

- 55.07.01 (Gewässerplanung und -bau)
- 55.07.02 (Zukunftsvereinbarung Regenwasser)

Die Aufgaben der Produkte 55.04.01 (Gewässerunterhaltung) sowie 55.07.01 (Gewässerplanung und -bau) und 55.07.02 (Zukunftsvereinbarung Regenwasser) werden faktisch bereits seit Jahren durch den EUV wahrgenommen (vgl. hierzu auch Ratsbeschluss vom 27.08.2015 zur Vorlage 2015/203), aus formalrechtlichen Gründen sowie im Interesse einer eindeutigen Regelung erfolgt aber auch hier eine ausdrückliche Delegationsregelung. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel bei der Produktgruppe 55.04 (Gewässerunterhaltung) zumindest bislang noch immer ein „Ordentliches Ergebnis“ von rd. - 42.000 € und damit einen Zuschussbedarf ausweist. Bei der Produktgruppe 55.07 (Gewässerplanung und -bau) hingegen sind in den letzten Jahren bereits keine Veranschlagungen mehr im städtischen Haushalt erfolgt.

Der Bereich 67 hat im Auftrag des Betriebs 2 bislang auch die Aufgaben der Unterhaltung und Instandhaltung (Stichwort hier insbesondere „Verkehrssicherungspflicht“) der öffentlichen städtischen Spielplätze wahrgenommen. Die hierzu erforderlichen Mittel waren bzw. sind bis dato im Haushalt u. a. auch bei der Produktgruppe 36.01, Produkt 36.01.05 (Spielplätze), ausgewiesen. Auch diese Aufgaben sollen grundsätzlich an den EUV zur

eigenverantwortlichen Erledigung delegiert werden. Bei der Stadt soll zukünftig lediglich noch die Aufgabe „Strategische Spielplatzplanung“ verbleiben. Ab dem Haushaltsjahr 2025 soll daher ein zusätzliches Produkt 36.02.05 mit der Bezeichnung „Strategische Spielplatzplanung“ im Haushalt berücksichtigt werden.

Die Aufgabendelegation für das bisherige Produkt 55.01.02 Kinderspielplätze umfasst außer den allgemein freizugänglichen Spielplatzanlagen ausdrücklich auch die Spielflächen und Geräte auf freizugänglichen Schulhofflächen, bei denen die Stadt Castrop-Rauxel der Schulträger ist.

Die notwendigen Mittelveranschlagungen bezogen auf die Spielplätze in Kleingartenanlagen, für die eine Zuständigkeit der Stadt Castrop-Rauxel besteht, erfolgten bislang in der Produktgruppe 55.01.05 (Kleingartenanlagen). Dieses Produkt soll auch zukünftig grundsätzlich bei der Stadt geführt und die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen werden, im Interesse einer einheitlichen Zuständigkeit und Aufgabenerfüllung durch den EUV allerdings mit Ausnahme der Verantwortlichkeit für die Spielplätze. Von daher bleibt das Produkt auch zukünftig im städtischen Haushalt erhalten, allerdings müssen die bislang auf die Unterhaltung und Instandsetzung von Spielplätzen in Kleingartenanlagen entfallenden Mittel aus dem Budget des Produkts 55.01.05 „herausgerechnet“ und der Ansatz entsprechend reduziert werden. Der EUV ist somit zukünftig für alle Spielplätze zuständig, für die bislang eine Zuständigkeit der Stadt Castrop-Rauxel besteht.

Die Aufgaben der Produktgruppe 56.01 (Umweltplanung) mit den Produkten

- 56.01.01 (Monitoring) und
- 56.01.02 (Kompensationsflächenmanagement inklusive Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

die bis einschließlich Haushaltsjahr 2022 vom Bereich 67 wahrgenommen wurden, liegen bereits jetzt in der Zuständigkeit des Bereichs 61 und verbleiben also bei der Stadt bzw. der Kernverwaltung.

Darüber hinaus ist beabsichtigt zum Haushalt 2025 ein neues Produkt „Klima- und Umweltschutz“ im Betrieb 3 einzurichten. Die Festlegung der konkreten Gliederungsziffer im Rahmen der Zuordnungsvorschriften Produktgruppen – ZOVP NRW erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026.

3. Delegation der Aufgaben auf den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR

Die unter vorstehenden Ziffern 1 und 2 beschriebenen und beabsichtigten Aufgabenübertragungen werden zu förderst aus haftungsrechtlichen Gründen und zur eindeutigen Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten angestrebt:

Die Stadt Castrop-Rauxel delegiert die unter Ziffern 1 und 2 genannten Aufgaben gemäß § 114 a) Abs. 3 GO NRW auf den EUV Stadtbetrieb, die dieser zukünftig als eigene Aufgaben wahrnimmt und die Stadt insoweit von der Haftung freistellt. Der EUV wird die notwendigen Anpassungen seiner Kommunalunternehmenssatzung mit der Verwaltung abstimmen und dem EUV-Verwaltungsrat und dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel zeitnah zur Entscheidung vorlegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist entsprechend der Regelungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu beteiligen.

Die Aufgabenübertragung wird darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gründen als sogenannte „echte Delegation“ angestrebt. Hinsichtlich möglicher

bzw. zu erwartender Synergieeffekte sowie haushaltswirtschaftlicher Auswirkungen wird auf die weiteren Ausführungen unter nachstehenden Ziffern 4 und 6 verwiesen. Die „echte Delegation“ ist dabei zu unterscheiden von einer „bloßen Mandatierung“ des EUV.

Bei der „bloßen Mandatierung“ würden die unter Ziffern 1 und 2 genannten Aufgaben der Stadt und alle hiermit verbundenen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich weiterhin bei der Stadt Castrop-Rauxel verbleiben. Der EUV träte in einem solchen Konstrukt „lediglich“ als Dienstleister etwa im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages, wie er in der Vergangenheit zum Beispiel in Bezug auf das Straßeninfrastrukturvermögen zwischen Stadt und EUV vereinbart wurde, auf (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 1).

Die angestrebte und bereits o. a. „echte Delegation“ geht hingegen deutlich weiter. Hier überträgt die Stadt Castrop-Rauxel als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen bislang ihr obliegenden und von ihr wahrgenommenen Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich mit „befreiender Wirkung“ auf den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel als Anstalt öffentlichen Rechts. Dieser wiederum wird die übertragenen Aufgabenbereiche nach Einholung der notwendigen Beschlussfassungen in den Entscheidungsgremien der Stadt (hier entscheidet letztlich der Rat) und des EUV Stadtbetriebs (Verwaltungsrat) fortan als eigene Aufgabe wahrnehmen und entsprechend auch Dritten gegenüber verantworten. Für den Bereich des gebührenrechnenden Friedhofs- und Bestattungswesens bedeutet dies letztlich auch, dass insbesondere die Friedhofsträgerschaft und die Satzungshoheit für die Friedhofsgebühren auf den EUV übergehen und dieser dann auch entsprechende Gebührenbescheide im eigenen Namen erlassen wird.

4. Schnittstellenpotenziale und Synergieeffekte im Rahmen des Transformationsprozesses des bisherigen Bereichs 67 auf den EUV Stadtbetrieb

Im Zuge der laufenden Begleitung des operativen Betriebes „Bereich Stadtgrün und Friedhofswesen“ zeigt sich, dass in vielerlei Hinsicht Überlagerungen zum bestehenden EUV Stadtbetrieb (hier: Kommunale Infrastruktur) und zum Vertragswesen sowie zur Kaufmännischen Buchführung/Gebührenbedarfskalkulation bestehen.

Zielsetzung:

Auflösung von teilweise vorhandenen Doppelstrukturen; Bündelung von Fachkompetenzen.

- Im Rahmen der zu erstellenden Gebührenbedarfskalkulation Friedhofsgebühr verfügt der EUV Stadtbetrieb seit mehr als 20 Jahren Erfahrung im Bereich der Gebührenkalkulation nach KAG in den Bereichen Abfall, Abwasser, Gewässer, Straßenreinigung und Wochenmärkte.
- Gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung für die Straßen- und Wegeflächen innerhalb öffentlicher Grünanlagen und Friedhöfe aufgrund der Fach- und Sachkunde bzw. des technischen Equipments des EUV-Teilbetriebs Straßeninfrastruktur. Hier werden zusätzliche Strukturen vermieden, indem auf das „Know-How“ und die Erfahrungen u.a. in den Bereichen Verkehrssicherungspflicht, Arbeiten im öffentlichen Raum sowie Straßenraumprofil, Straßenbegleitgrün und Wegeunterhaltung bzw. Deckensanierung zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht zurückgegriffen wird. Dabei sind auch die Produkte des EUV Stadtbetriebes wie Oberflächenschadensdokumentation, Straßenbegehungen usw. gemeinsam zu nutzen.

- Diese Thematik ist auch u.a. für die Feldwegbewirtschaftung, die Radwege innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. über Flächen der Forstwirtschaft und Grünanlagen, die im Besitz der Stadt Castrop-Rauxel sind, sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Wanderwegen und -parkplätzen relevant. Die Zusammenführung der Ingenieurbauwerke des Bereiches Grünflächen und Friedhofswesen mit den ingenieurmäßigen Zuständigkeiten beim EUV Stadtbetrieb bündelt Personalkapazitäten und fachliches „Know-How“.
- Kostenvorteile durch standardisierte Einrichtungen und Möblierungen bei der Ausstattung der Straßen, Wege und Flächen sowie der Grünanlagen, der Kinderspielplätze usw. bis hin zur Verknüpfung der gemeinsamen Zuständigkeit der Straßenbeleuchtung sowohl im öffentlichen als auch im halböffentlichen bzw. sonstigem Bereich.
- Die Zuständigkeit sowohl für die Straßenbäume (EUV Stadtbetrieb) mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung Bäume auf Grünflächen, Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulhöfen usw. in eine Fachkompetenz des EUV Stadtbetriebes zeigt ebenfalls Effizienzeffekte sowohl bei der operativen Wahrnehmung von Dokumentation und Erfassung als auch bei der Abarbeitung von baumpflegerischen Maßnahmen bis hin zur Gstellung von Gerätschaften.
- Durch die Vereinheitlichung der Motorisierung mit Fahrzeugen durch das kommunale Flottenmanagement innerhalb des Unternehmens und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften wie z.B. Mährobotern, Anhängern für Bewässerungsmaßnahmen, die Unterhaltung von Beregnungsanlagen werden weitere positive Kosteneffekte erzielt.
- Die Personalentwicklung und der derzeitige Fachkräftemangel zeigen ebenfalls, dass die Zusammenführung insbesondere der diversen gewerblichen Bereiche beim EUV Stadtbetrieb, die Möglichkeit der Nachwuchsförderung (Ausbildung) sowie der Stellenbesetzung und der Qualifizierung bieten.
- Ferner besteht mit der Ausbildung von Gartenlandschaftsbauer*innen die Möglichkeit, diese nach Beendigung der Ausbildung in verschiedenen Bereichen des EUV Stadtbetriebes einzusetzen (z.B. Gewässerunterhaltung, Grünflächenwesen, Friedhofswesen oder Sportstättenunterhaltung) so dass den Mitarbeitenden Umsetzungsmöglichkeiten für eine breit gefächerte berufliche Perspektive geboten werden können.
- Organisatorische Zusammenlegung gewisser Bereiche wie z.B. Gewässerunterhaltung, Sportplatzunterhaltung und Bereich 67, da Tätigkeiten, Ausbildungen und notwendige Qualifikationen sich größtenteils überschneiden.
- Die Zusammenführung der Ganzjahresbereitschaft, des Winterdienstes in Verbindung mit der Einsatz- und Personalplanung unter Nutzung von EDV- und Softwaretools zeigt, dass das Thema „Digitalisierung“ im Rahmen der Transformation aus einer Hand zielführend ist.
- Insbesondere die Themen „Fortbildung“ sowie „Arbeitssicherheit und Schutzmaßnahmen“ in Verbindung mit einer Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Arbeitsplätze und deren Vergleichbarkeit innerhalb des Gesamtunternehmens werden ebenfalls Potenziale besitzen, die das Unternehmen gemeinschaftlich nach vorne bringen.

- Die Zusammenführung der Vertragsangelegenheiten sowohl im öffentlichen Raum, der Sondernutzungen, temporären Übertragungen von Rechten an Straßen usw. in Verbindung mit Vertragsmanagementleistungen des ehemaligen Grünflächenbereiches und die Aufarbeitung von historischen Verträgen mit Landwirten oder diversen Forst- und Grundstückseigentümern zeigt die Notwendigkeit, das „Know-How“ und die juristische Expertise beim EUV Stadtbetrieb zu nutzen, um letztendlich alle diese Maßnahmen in ein einheitliches grafisches Informations- und Vertragsmanagementsystem zu überführen.

5. Personelle Auswirkungen

Bei der beabsichtigten Delegation der genannten Produktgruppen bzw. Produkte an den EUV handelt es sich um einen Teilbetriebsübergang im Sinne des § 613a BGB. Die im Zeitpunkt des Teilbetriebsübergangs bei der Stadt tätigen Mitarbeitenden gehen damit kraft Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf den EUV über.

Der EUV ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und in gleicher Weise wie die Stadt Castrop-Rauxel an die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes der Kommunen gebunden; sämtliche tarifvertragliche Regelungen gelten beim EUV in gleicher Weise wie bei der Stadt. Individualvertragliche Vereinbarungen gelten damit kraft Gesetzes weiter.

Individualvertraglich gelten gemäß § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB auch Dienstvereinbarungen jedenfalls für die Dauer von mindestens zwölf Monaten fort, sofern die in ihnen genannten Regelungsgegenstände beim neuen Arbeitgeber nicht in eigenen Dienstvereinbarungen geregelt sind. Bestehen beim neuen Arbeitgeber bereits eigene Dienstvereinbarungen für dieselben Regelungsgegenstände, so erlangen diese gemäß § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB ab dem Zeitpunkt des Teilbetriebsübergangs individualvertragliche Geltung.

Zugunsten der Mitarbeitenden haben sich EUV und Stadt darüber verständigt, die gesetzliche Regelung des § 613a Abs. 1 Satz 2 dergestalt zu erweitern, dass die Veränderungssperre 24 statt 12 Monate betragen soll. Zudem wurde als Sonderregelung vereinbart, dass die Dienstvereinbarung zu besonderen Arbeitszeitmodellen bei der Stadt Castrop-Rauxel in Abänderung von § 613 a Abs. 1 S. 2, 3 BGB solange in der bei der Stadt Castrop-Rauxel jeweils gültigen Fassung weiter gilt, wie sie bei der Stadt Castrop-Rauxel gilt oder bis kollektivrechtlich mit dem Personalrat des EUV eine mindestens gleichwertige Dienstvereinbarung zu diesem Regelungskomplex abgeschlossen wird.

Es ist davon auszugehen, dass der beabsichtigte Teilbetriebsübergang für die betroffenen Mitarbeitenden keine Nachteile bringt, da die Mitarbeitenden unverändert im öffentlichen Dienst bleiben und ihren sozialen Besitzstand behalten. Dessen ungeachtet besteht das Mitbestimmungsrecht nach § 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 22 LPVG NRW, das bereits eingeleitet worden ist.

6. Auswirkungen auf den Haushalt

Ungeachtet der beabsichtigten Aufgabendelegationen auf den EUV wird dieser die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Erledigung übertragenen Aufgaben nur wahrnehmen können, wenn die Stadt Castrop-Rauxel den EUV bei der Erfüllung dieser Aufgaben finanziell unterstützt (vgl. hierzu auch Darstellung unter Ziffer 1). Dies soll ausdrücklich nicht durch gesonderte Leistungsentgelte sondern durch Zuschüsse der Stadt

an den EUV erfolgen, damit dieser die im Interesse des Allgemeinwohls liegenden Aufgaben auch tatsächlich und nachhaltig wahrnehmen kann.

Die Bemessung der jeweiligen Zuschüsse kann dabei grundsätzlich - gegebenenfalls nach vereinzelt noch vorzunehmenden „Bereinigungsbuchungen“ - in Anlehnung an die mit den hier in Rede stehenden Produktgruppen und Produkten korrespondierenden Zuschussbedarfen in den jeweiligen Teilergebnisplänen erfolgen:

Produktgruppe 55.01 (Öffentliches Grün) mit den Produkten

- 55.01.01 Allgemeine Grünanlagen
- 55.01.02 Kinderspielplätze
[Zusatz: und Spielflächen / Geräte auf Schulhofflächen; vgl. Ziffer 2 der Sachverhaltsdarstellung]
- 55.01.03 Außenanlagen an öffentlichen Schulen
- 55.01.04 Verkehrsbegleitgrün

Zuschussbedarf 2025 voraussichtlich rd. 3.171.800 €
(inklusive 8.115 € aus bisherigem Produkt 36.01.05; siehe hierzu auch Darstellung unter Ziffer 2)

Produktgruppe 55.02 (Natur und Landschaft) mit den Produkten

- 55.02.01 Naturschutz
- 55.02.02 Baumschutz/Stadtbäume

Zuschussbedarf 2025 voraussichtlich rd. 300.000 €

Produktgruppe 55.03 (Wald, Forst- und Landwirtschaft) mit dem Produkt

- 55.03.01 Forsten/Erholungswald

Zuschussbedarf 2025 voraussichtlich rd. 65.000 €

Produktgruppe 55.04 (Gewässer) mit dem Produkt

- 55.04.01 (Gewässerunterhaltung)

Zuschussbedarf 2025 voraussichtlich rd. 42.000 €

Produktgruppe PG 55.05 (Sonderanlagen) mit dem Produkt

- 55.05.01 (Deponien)

Zuschussbedarf 2025 voraussichtlich rd. 78.000 €

Produktgruppe 55.06 (Friedhofs- und Bestattungswesen) mit den Produkten

- 55.06.01 (Nutzungsrecht an Grabstätten)
- 55.06.02 (Bestattungen)
- 55.06.03 (Anlagen und Gräber der Opfer von Krieg u. Gewaltherrschaft u. a.)
- 55.06.04 (Öffentliches Grün auf Friedhöfen)

Zuschussbedarf 2025 voraussichtlich rd. 639.000 €

Produktgruppe PG 55.07 (Gewässerplanung und -bau) mit den Produkten

- 55.07.01 (Gewässerplanung und -bau)
- 55.07.02 (Zukunftsvereinbarung Regenwasser)

Bei der PG 55.07 wird es in 2025 und Folgejahren voraussichtlich zu keinem Zuschussbedarf kommen. Die Aufgabe wird faktisch bereits seit Jahren durch den EUV erledigt und auch refinanziert.

Produktgruppe 36.01 (Förderung von Kindern in Tagesbetreuung + Spielplätze) mit dem Produkt

- 36.01.05 Spielplätze

Zuschussbedarf 2025 bei Produkt 36.01.05 voraussichtlich 5.000 €.

Da die Haushaltsplanung aktuell noch auf Produktgruppenebene (hier: PG 36.01) erfolgt, ist der Gesamtansatz der dort verbleibenden Produkte 36.01.01, 36.01.02 und 36.01.03 entsprechend zukünftig geringfügig zu reduzieren. Für den Haushalt 2025 wird im Betrieb 2 das neue Produkt 36.02.05 „Strategische Spielplatzplanung“ eingerichtet.

Einen „Sonderfall“ in dieser Betrachtung stellt aus verschiedenen Gründen die Produktgruppe 55.06 (Friedhofs- und Bestattungswesen) dar:

An der grundsätzlichen Zulässigkeit der Delegation des Friedhofs- und Bestattungswesens an den EUV als dessen zukünftige eigene Aufgabe bestehen keine rechtlichen Zweifel. Hierzu liegt mit Datum vom 26.05.2023 auch eine entsprechende Stellungnahme des Landrates des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde vor. Nach Mitteilung der unteren Kommunalaufsicht wird diese Einschätzung auch ausdrücklich von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) geteilt.

Das Friedhofs- und Bestattungswesen wird grundsätzlich als kostenrechnender Gebührenhaushalt geführt, bei dem aber gleichwohl keine vollständige Kostendeckung erzielt werden kann. Das liegt u. a. an der Berücksichtigung des sog. „Grünwertanteils“ der Friedhofsflächen und der auf diesen Grünwert entfallenen Kostenanteile, die nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden können und die somit unmittelbar den städtischen Haushalt belasten bzw. vom Steuerzahler zu tragen sind. Der Grünwertanteil beläuft sich aktuell (Stand 2023) auf rd. 407.000 €.

Darüber hinaus erfolgt aus der Produktgruppe auch die Unterhaltung und Pflege der Soldatengräber und des jüdischen Friedhofes. Auch die hierfür anfallenden Kosten finden keinen Eingang in die Gebührenkalkulation sondern sind ebenfalls durch die Allgemeinheit und damit aus dem Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel zu tragen. Hier ergibt sich auf Basis der aktuell vorliegenden Daten (Stand 2023) ein Zuschussbedarf in 2025 in Höhe von rd. 37.000 €.

Letztlich ergeben sich aus den langlaufenden Grabnutzungsrechten und den sich daraus buchhalterisch vorzunehmenden Periodenabgrenzungen systemimmanente „Verzerrungen“, da im Rahmen der Gebührenkalkulationen keine „Aufzinsung“ von in der Vergan-

genheit begründeten Grabnutzungsrechten möglich ist, gleichwohl aber Preissteigerungen tatsächlich erfolgen. Der Effekt wird für 2025 in Höhe von rd. 195.000 € angenommen.

Obwohl der EUV bei Übernahme des Friedhofs- und Bestattungswesens bzw. der Friedhofsträgerschaft einen großen Teil der ihm entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren refinanzieren kann, so wird er unter Verweis auf die vg. Punkte auch in diesem Aufgabenbereich dauerhaft auf entsprechende Zuschüsse der Stadt angewiesen sein, da er insoweit Aufgaben im Interesse des Allgemeinwohls wahrnimmt.

Insgesamt geht die Verwaltung für 2025 von einem Zuschussbedarf in Höhe von rund 639 TEUR für das Friedhofs- und Bestattungswesen aus (vgl. o. a. Darstellung zur PG 55.06). Die konkrete Höhe des Zuschussbedarfes ist freilich auch hier regelmäßig einer Prüfung zu unterziehen.

Wie bereits o. a. bestehen im Friedhofs- und Bestattungswesen langlaufende Grabnutzungsrechte bzw. es werden auch zukünftig solche begründet. Faktisch erfolgt z. B. bei einem Bestattungsfall im Januar 2024 und einer entsprechenden Gebührenerhebung (z. B. für ein Grabnutzungsrecht über 30 Jahre) eine Einzahlung (Geldfluss) im laufenden Wirtschaftsjahr, der buchhalterische Ertrag ist im Sinne einer korrekten Periodenzuordnung aber „abzugrenzen“ mit der Folge, dass im genannten Beispiel nur 1/30 der Gebührenforderung als Ertrag zu verbuchen, der ganz überwiegende Teil (29/30) aber als sogenannter „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ in der Bilanz abzugrenzen ist.

Die Bilanz der Stadt Castrop-Rauxel weist seit der Umstellung auf das doppelte Rechnungslegungssystem eine solche Position aus. Hochgerechnet auf den 31.12.2024 ist zum Jahresabschluss 2024 von einem Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) aus langlaufenden Grabnutzungsrechten in Höhe von rd. 12,5 Mio. € auszugehen. Die konkrete Höhe dieser Bilanzposition kann freilich erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2024 bzw. im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschluss 2024 (erfolgt in 2025) festgestellt werden. **In seiner faktischen Wirkung entspricht diese Position einer Verbindlichkeit bzw. Schuldverpflichtung der Stadt Castrop-Rauxel.**

Bei Übernahme des Friedhofs- und Bestattungswesens übernimmt der EUV auch diese Position. Gleichzeitig wird allerdings auch eine Forderung des EUV gegenüber der Stadt in entsprechender Höhe begründet. In der Bilanz der Stadt wiederum kommt es zu einem sog. „Passivtausch“ in der Bilanz: Der o. a. PRAP wandelt sich in eine Verbindlichkeit gegenüber dem EUV.

Um diese Verbindlichkeit gegenüber dem EUV entsprechend zu bedienen beabsichtigen der EUV und die Stadt nach intensiver Beratung wie folgt vorzugehen:

- Der EUV übernimmt - für die Stadt mit befreiender Wirkung - im Rahmen der geplanten Delegation zum 01.01.2025 nicht nur die Aufgabe des Friedhofs- und Bestattungswesens sondern auch die hierzu bislang von der Stadt in Anspruch genommenen Flächen samt der auf diesen befindlichen Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und Aufbauten. Aktuell gehen EUV und Stadt bei den Flächen (ohne Gebäude) von einem Wert in Höhe von rd. 7,4 Mio. € aus.

- Die Gebäude beabsichtigt der EUV zu einem Wert von 1.335.000 € in Zahlung zu nehmen. Dies entspricht auch nahezu dem bei der Stadt Castrop-Rauxel für diese Anlagegüter aktuell geführten Buchwert. In Abzug zu bringen wären davon allerdings sog. „Sonderposten“, die bei der Stadt geführt werden und die aufgrund von Spenden, Zuwendungen u. ä. zu bilden waren. Der konkrete Wert dieser Sonderposten kann erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 festgestellt werden (insbesondere wegen vorzunehmender Abschreibungen), jedoch ist hier von einem Betrag im unteren sechststelligen Bereich auszugehen, so dass sich ein „Netto-Wert“ für die Inzahlungnahme hier in Höhe von voraussichtlich rd. 1.185.000 € ergeben dürfte.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass der EUV nach Übernahme der Anlagegüter grundhafte Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden anstrebt, die erhebliche Finanzierungsbedarfe und Aufwendungen nach sich ziehen werden. Diese würden dann allerdings nicht mehr zu Lasten der Kernverwaltung (also Stadt) sondern zu Lasten des EUV anfallen.

- Der EUV würde zudem das aktuell noch bei der Stadt für diesen Aufgabenbereich geführte bewegliche Anlagevermögen übernehmen (Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung u. ä.), das nach entsprechender Aufgabendelegation an den EUV bei der Stadt nicht mehr benötigt wird. Der genaue Wert des beweglichen Anlagevermögens kann erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 ganz genau beziffert werden (nochmalige Inventur, Buchung von Abschreibungen etc.). Aktuell gehen Verwaltung und EUV hier von einem Wert von rd. 275 T€ aus.
- Darüber hinaus beabsichtigt der EUV die Inzahlungnahme des aktuell noch im Anlagevermögen der Stadt geführten „alten“ Straßenbeleuchtungsvermögens, das beim EUV in den Folgejahren ratierlich abgeschrieben wird. Die „Inzahlungnahme“ soll mit einem Wert von 500 T€ bemessen werden. Basis für die Bemessung ist ein entsprechendes Fachgutachten, dessen Feststellungen bei der jetzt vorzunehmenden Bewertung entsprechende rechnerisch Berücksichtigung gefunden hat. Die hieraus entstehenden Lasten trägt über die jährlich aufzustellenden Wirtschaftspläne (zur Bemessung der erforderlichen Zuschüsse an den EUV) letztlich die Stadt Castrop-Rauxel. Hierdurch kommt es aber zu keiner nicht bereits jetzt zu berücksichtigenden Belastung des städtischen Haushalts.
- Es verbleibt nach „Aufrechnung“ der vorstehenden Positionen ein „Restbetrag“ an Verbindlichkeiten gegenüber dem EUV in Höhe von voraussichtlich rd. 3.140 T€. Dieser soll über einen Zeitraum von 30 Jahren zu einem noch zwischen Stadt und EUV konkret festzulegenden Zinssatz abfinanziert werden (rd. 105 T€ p. a.).

Die genannten Bilanzvorfälle sollen zudem im Haupt- und Finanzausschuss noch einmal ausführlich im Detail erläutert werden. Ob darüber hinaus auch eine detaillierte Erläuterung im Rat erforderlich ist bzw. gewünscht wird, ist anschließend zu entscheiden.

Die Regelungen zur zukünftigen Wirtschaftsplanung des EUV zu den Aufgaben, die nunmehr an den EUV delegiert werden sollen, sowie Details zu notwendigen Zuschusszahlungen der Stadt und vorzunehmenden Abrechnungen etc. sollen in einem gesonderten Delegationsvertrag zwischen Stadt und EUV fixiert werden (vgl. hierzu auch Beschlussvorschlag unter Ziffer 4 dieser Vorlage). Die notwendige Zustimmung des Rates zu diesem Delegationsvertrag kann in der Ratssitzung am 12.12.2024 erfolgen. Die Verwaltung

geht davon aus, dass bis dahin sowohl die zustimmende Stellungnahme der Personalvertretung als auch die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zum geplanten Vorgehen vorliegt.

Hinsichtlich der o. a. Übertragung von Vermögenswerten an den EUV zum Zwecke der Aufrechnung gegen die dann bestehende Verbindlichkeit gegenüber dem EUV infolge der „Übertragung“ der Lasten aus dem aktuell noch bei der Stadt geführten Passiven Rechnungsabgrenzungsposten für langlaufende Grabnutzungsrechte an die Anstalt öffentlichen Rechts wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nicht unmittelbar durch den Beschluss der vorliegenden Ratsvorlage begründet werden sondern hierzu noch konkrete vertragliche Vereinbarungen zwischen Stadt und EUV geschlossen werden müssen, in die der Rat wiederum final beschließend einzubinden ist (vgl. hierzu auch Beschlussvorschlag unter Ziffer 5).

Wie vom Rat gewünscht ist diesem bis auf Weiteres mindestens einmal jährlich, erstmalig in 2026, über die Synergieeffekte respektive den Stand der Aufgabendelegation zu berichten (vgl. hierzu auch Beschlüsse zu Vorlagen 2022/338 (Ratssitzung am 15.12.2022) und 2023/283 (Ratssitzung am 07.12.2023) sowie Beschlussvorschlag unter Ziffer 7 dieser Vorlage).

Der Vorstand des EUV wird dem dortigen Verwaltungsrat zu dessen nächster Sitzung ebenfalls eine entsprechende Beschlussvorlage vorlegen.

Anlage:

Entwurf Öffentlich-rechtlicher Vertrag (Delegationsvertrag)

zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV Stadtbetrieb (Anstalt öffentlichen Rechts - AöR) betreffend Unterhaltung, Bau und Planung von Straßen, Wegen und Plätzen, Ingenieurbauwerken, der Spielplätze und des Stadtgrüns, die Sportplatzunterhaltung sowie die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen und Übernahme der Friedhofsträgerschaft

EUV	Bereich 10	Bereich 20
gez. Werner (digitale Mitzeichnung am 28.08.2024)	gez. Dr. Kocyan (digitale Mitzeichnung am 28.08.2024)	gez. Brenk (digitale Mitzeichnung am 28.08.2024)

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf eine detaillierte Darstellung in der vorliegenden Anlage 1 wird unter Verweis auf die Sachverhaltsdarstellung verzichtet.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister